

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00734 vom 30. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00734](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00734)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00734 du 30 décembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00734 del 30 dicembre 2024

## Regeste

Bestätigung Ausschaffungshaft (G.-Nr. GI240174-L) | Bestätigung Ausschaffungshaft. Der Beschwerdeführer war bereits einmal untergetaucht, ein Haftgrund ist gegeben (E. 3.3). Der Vollzugsstopp ist dahingefallen, die Wegweisung kann vollzogen werden (E. 3.4). Sodann liegen lediglich geringe private Interessen des Beschwerdeführers an seiner Haftentlassung vor, welche die öffentlichen Interessen daran nicht zu überwiegen vermögen (E. 3.5).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Beschwerden betreffend Massnahmen nach Art. 73–78 AIG werden vom Einzelrichter oder der Einzelrichterin behandelt, sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b VRG sowie § 38b Abs. 2 VRG). Vorliegend besteht kein Anlass für eine Überweisung.

### E. 2

Der aus der Türkei stammende Beschwerdeführer ersuchte am 11. Oktober 2023 um Asyl. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) wies das Asylgesuch am 18. Dezember 2023 ab und wies den Beschwerdeführer aus der Schweiz weg; auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Februar 2024 nicht ein. Sodann wurde die Ausreisefrist bis am 8. März 2024 angesetzt.

### E. 3.1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 AIG kann eine Person in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt, dessen Vollzug noch nicht möglich, jedoch absehbar ist, einer der in Art. 76 Abs. 1 AIG genannten Haftgründe besteht, die Ausschaffungshaft verhältnismässig erscheint, die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich ist (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG im Umkehrschluss) und die für die Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren umgehend getroffen werden (Art. 76 Abs. 4 AIG).

### E. 3.2

Gegen den Beschwerdeführer liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2024 resp. Wegweisungsverfügung des SEM vom 18. Dezember 2023).

### E. 3.3

Der Beschwerdegegner stützte die Anordnung der Ausschaffungshaft auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG. Demnach kann eine Person in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 AsylG nicht nachkommt (Ziff. 3) oder ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Dies ist regelmässig dann anzunehmen, wenn die ausländische Person bereits einmal untergetaucht ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollziehungsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht bereit ist, in ihren Heimatstaat zurückzukehren (BGE 130 II 56 E. 3.1). Der blosse Umstand, dass die betroffene Person innert der ihr gesetzten Frist das Land nicht verlassen hat, oder eine bloss abstrakte Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügen für sich alleine nicht; vielmehr muss die zuständige Behörde in jedem konkreten Fall aufgrund der verschiedenen Indizien eine individuelle Prognose stellen (BGE 143 II 113, nicht publizierte E. 2.1; BGE 140 II 1 E. 5.3). Der Beschwerdeführer ist bereits einmal untergetaucht und wurde von Deutschland zurück an die Schweiz überstellt. Ein Haftgrund ist daher gegeben.

#### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Wegweisung könne nicht vollzogen werden. Gestützt auf ein Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. November 2024 hat das SEM das Migrationsamt im Sinn einer vorsorglichen Massnahme angewiesen, den Vollzug der Wegweisung einstweilen auszusetzen. Am 9. Dezember 2024 teilte das SEM dem Migrationsamt indes mit, dass das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen wurde. Demgemäss ist der Vollzugsstopp wieder dahingefallen und die Wegweisung kann vollzogen werden.

#### **E. 3.5**

Die Ausschaffungshaft muss verhältnismässig und zweckbezogen auf die Sicherung des Wegweisungsverfahrens ausgerichtet sein; es muss jeweils aufgrund sämtlicher Umstände geklärt werden, ob sie (noch) geeignet bzw. erforderlich erscheint und nicht gegen das Übermassverbot, d. h. das sachgerechte und zumutbare Verhältnis von Mittel und Zweck, verstösst (BGr, 27. Juni 2019, 2C\_263/2019, E. 4.1; 11. Mai 2018, 2C\_312/2018, E. 3.3.2). Im Rahmen der Kontrolle der Verhältnismässigkeit der Haft muss der Haftrichter die Möglichkeit milderer Massnahmen tatsächlich prüfen und sich jeweils bezogen auf den Einzelfall dazu äussern, weshalb diese seiner Ansicht nach nicht als hinreichend wirksam zur Sicherung des Wegweisungs Vollzugs gelten können (BGr, 21. Juni 2018, 2C\_466/2018, E. 5.2.1). Der Beschwerdeführer war zusammen mit seiner Familie fast ein halbes Jahr lang untergetaucht und hat überdies wiederholt zu verstehen gegeben, dass er nicht gewillt sei, seiner Rückreiseverpflichtung nachzukommen. Entsprechend verweigerte er bereits einmal den Einstieg in ein bereitstehendes Flugzeug nach Istanbul, weshalb die unbegleitete Rückführung nicht erfolgen konnte und die Flugtickets annulliert werden mussten. Die Haft erweist sich somit als geeignet und auch erforderlich, da vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden kann, dass mildere Mittel wie die Eingrenzung oder eine Meldepflicht den Wegweisungs Vollzug nicht sicherzustellen vermöchten. Die ausländerrechtliche Haft bezweckt, den Vollzug einer Entfernungsmassnahme zu ermöglichen, und dient der Durchsetzung der objektiven Rechtsordnung. Daran besteht ein grosses öffentliches Interesse, weil Rechtsnormen faktisch ihre Bedeutung verlieren, wenn sie – auch gegen den

Willen des Betroffenen – nicht durchgesetzt werden (Martin Businger, *Ausländerrechtliche Haft*, Zürich etc. 2015, S. 23). Das Interesse des Beschwerdeführers besteht allein im Erhalt seiner (Bewegungs-)Freiheit und der ungehinderten Pflege seiner Kontakte. Diese privaten Interessen des Beschwerdeführers an seiner Haftentlassung vermögen die öffentlichen Interessen nicht zu überwiegen, namentlich, weil dieser gemäss seinen eigenen Aussagen wie erwähnt nicht gewillt ist, in sein Heimatland zurückzukehren, und zeitweilig zusammen mit seiner Familie als verschwunden galt. Weitere Umstände, welche die Ausschaffungshaft als unverhältnismässig oder in anderer Weise rechtswidrig erscheinen lassen, sind weder ersichtlich noch werden sie vom Beschwerdeführer behauptet. Das Zwangsmassnahmengericht bestätigte damit die Anordnung der Ausschaffungshaft zu Recht. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3.6**

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da die Verfahrenskosten jedoch aufgrund seiner Bedürftigkeit offensichtlich uneinbringlich wären, sind sie abzuschreiben, womit sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.